

Pressefreiheit

Heiner Adamski



Heiner Adamski

Darf der Staat bei der Suche nach Informationen über „undichte Stellen“ in seinem Behördenapparat Privaträume eines Journalisten und Räume einer Zeitschriftenredaktion durchsuchen und Datenträger beschlagnahmen? Wie ist ein solches Vorgehen und wie sind Strafbestimmungen zur Veröffentlichung von Dienstgeheimnissen im Blick auf die Pressefreiheit auszulegen? Das Bundesverfassungsgericht hat dazu eine Entscheidung verkündet. Das Urteil hat grundsätzliche Bedeutung; es stärkt im Anschluss an das Spiegel-Urteil aus dem Jahre 1966 das hohe Gut der Pressefreiheit und damit eine Voraussetzung der Demokratie.

I. Der Fall Cicero

In der Zeitschrift Cicero – einem Magazin für politische Kultur mit wirtschaftsliberaler, wertkonservativer und bildungsbürgerlicher Orientierung – erschien im April 2005 ein Artikel „Der gefährlichste Mann der Welt“. In ihm hatte ein im Nahen Osten erfahrener Journalist den Jordanier Abu Mousab al Zarqawi als Drahtzieher des islamistischen Terrors, neuen Kronprinzen Osama bin Ladens und skrupellosen Kämpfer für den Heiligen Krieg portraitiert. Der Autor hatte dabei auch auf einen politisch brisanten und als Verschlussache gekennzeichneten umfangreichen Bericht des Bundeskriminalamtes (BKA) zurückgreifen können. Der Bericht war ihm offenbar „zugespielt“ worden – und der Journalist hatte daraus zitiert. Der Cicero-Artikel mit teilweise grausamen Details ist hier nachlesbar: http://www.cicero.de/97.php?item=554&ress_id=1 (der Terroristenführer Zarqawi ist im Juni 2006 bei einem amerikanischen Angriff getötet worden).

Die Veröffentlichung dieses Artikels hatte zunächst inhaltlich kein Aufsehen erregt. Im Juni 2005 erstattete dann aber das Bundeskriminalamt (BKA) Straf-

anzeige wegen Verdachts einer Verletzung des Dienstgeheimnisses gem. § 353 b StGB. Offensichtlich sollte eine undichte Stelle im Bundeskriminalamt – über die der Journalist an die geheimen Papiere gelangt war – gefunden werden.

In der Strafanzeige wurde dargestellt, dass es sich bei dem Bericht um einen Entwurf gehandelt habe, der das BKA nicht autorisiert verlassen habe. Aus einem Anruf des Journalisten bei der Pressesprecherin des BKA wisse man, dass dem Journalisten ein Exemplar des Berichtsentwurfs vorgelegen habe (vermutlich in elektronischer Form). Interne Ermittlungen im BKA hätten ergeben, dass 192 Mitarbeiter des Amtes Zugang zu dem Entwurf gehabt hätten. Nach Auffassung des IT-Sicherheitsbeauftragten lasse sich nur mit mehr Informationen über den Bericht – der dem Journalisten vorlag – der Versendungswege des Berichtes „etwas näher bestimmen“ und „eventuell auch der zugriffsberechtigte Personenkreis etwas eingrenzen“. Das damals von Otto Schily geführte Bundesministerium des Innern erteilte im August die Ermächtigung zur Strafverfolgung gemäß § 353 b Abs. 4 StGB. Die Staatsanwaltschaft Potsdam leitete dann Ende August 2005 ein Ermittlungsverfahren gegen den Chefredakteur der Zeitschrift Cicero sowie den Journalisten wegen Beihilfe zur Verletzung des Dienstgeheimnisses gemäß §§ 353 b und 27 StGB ein. An den Ermittlungsrichter beim Amtsgericht Potsdam stellte sie gemäß einschlägiger Bestimmungen der Strafprozessordnung den Antrag auf Anordnung der Durchsuchung der Wohn-, Geschäfts- und Nebenräume des Journalisten in Berlin und der Redaktionsräume der Zeitschrift Cicero in Potsdam sowie zur Beschlagnahme von Beweismitteln.

§ 353 b StGB bestimmt:

- (1) Wer ein Geheimnis, das ihm als
 1. Amtsträger,
 2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder
 3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt, anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Hat der Täter durch die Tat fahrlässig wichtige öffentliche Interessen gefährdet, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, unbefugt einen Gegenstand oder eine Nachricht, zu deren Geheimhaltung er
 1. auf Grund des Beschlusses eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes oder eines seiner Ausschüsse verpflichtet ist oder
 2. von einer anderen amtlichen Stelle unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich verpflichtet worden ist, an einen anderen gelangen lässt oder öffentlich bekanntmacht und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (3) Der Versuch ist strafbar.
- (4) Die Tat wird nur mit Ermächtigung verfolgt. Die Ermächtigung wird erteilt
 1. von dem Präsidenten des Gesetzgebungsorgans
 - a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit bei einem oder für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes bekanntgeworden ist,
 - b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1;
 2. von der obersten Bundesbehörde

- a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit sonst bei einer oder für eine Behörde oder bei einer anderen amtlichen Stelle des Bundes oder für eine solche Stelle bekanntgeworden ist,
- b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2, wenn der Täter von einer amtlichen Stelle des Bundes verpflichtet worden ist;
- 3. von der obersten Landesbehörde in allen übrigen Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 2.

§ 27 StGB bestimmt:

- (1) Als Gehilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat.
- (2) Die Strafe für den Gehilfen richtet sich nach der Strafdrohung für den Täter. Sie ist nach § 49 Abs. 1 zu mildern.

Das Amtsgericht ordnete dann die beantragte Durchsuchung sowie die Beschlagnahme eventuell gefundener Beweismittel an. In der Begründung führte das Gericht aus, dass der beschuldigte Journalist ein Geheimnis im Sinne des § 353 b StGB veröffentlicht und hierdurch Beihilfe zur Verletzung des Dienstgeheimnisses begangen habe. Ihm sei bekannt gewesen, dass die Weitergabe des Berichts durch einen Mitarbeiter des Bundeskriminalamtes an ihn in der Absicht erfolgt sei, den geheimen Inhalt der Mitteilung in der Presse zu veröffentlichen. Dies gelte auch für den Chefredakteur des Magazins Cicero, da ihm der Sachverhalt bekannt und der Artikel mit seinem Wissen veröffentlicht worden sei. Anlässlich der Durchsuchung der Redaktionsräume im September 2005 durch die Staatsanwaltschaft in Begleitung von Beamten der Berliner und Brandenburger Landeskriminalämter wurden dann verschiedene Datenträger sichergestellt und eine Kopie der Festplatte des Computers erstellt.

Der Cicero-Chefredakteur sah in der Razzia und den Beschlagnahmen eine Verletzung der Pressefreiheit. Eine deshalb erhobene Beschwerde wurde vom Landgericht Potsdam aber verworfen. Im Februar 2006 wurde das Ermittlungsverfahren gegen den Beschwerdeführer nach Zahlung einer Geldauflage von 1.000 Euro eingestellt.

Der Chefredakteur ging dann vor das Bundesverfassungsgericht und rügte dort, dass die Gerichte die Bedeutung des Grundrechts der Pressefreiheit verkannt hätten. Die Strafvorschrift des § 353 b StGB (Verletzung des Dienstgeheimnisses) müsse im Lichte dieses Grundrechts so ausgelegt werden, dass sich Journalisten, die ihnen offenbarte Dienstgeheimnisse in der Presse veröffentlichen, nicht wegen Beihilfe zum Verrat von Dienstgeheimnissen strafbar machten. Darüber hinaus sei von den Gerichten eine presseschützende Vorschrift des § 97 Abs. 5 Satz 2 Strafprozessordnung, die eine Beschlagnahmebeschränkung zugunsten der Presse enthalte, fälschlich nicht angewandt worden. Zudem seien die Durchsuchung der Presseräume und die damit einhergehende Beschlagnahme unzulässig gewesen, da sie vorwiegend die Ermittlung des Informanten aus dem Bundeskriminalamt ermöglichen sollten. Dies sei aber mit dem Grundsatz des Informantenschutzes nicht vereinbar. Schließlich sei die Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnung angesichts des Umstandes, dass nur gegen den Gehilfen ermittelt wurde, unverhältnismäßig gewesen.

II. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Februar 2007 (1) – das mit 7 : 1 Stimmen ergangen ist – erklärt die Anordnung der Durchsuchung und die Beschlagnahmen als verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigten Eingriff in die Pressefreiheit. Die Gerichte haben dem verfassungsrechtlich gebotenen Informantenschutz nicht hinreichend Rechnung getragen. Die bloße Veröffentlichung eines Dienstgeheimnisses in der Presse durch einen Journalisten reicht nicht aus, um einen zu einer Durchsuchung und Beschlagnahme ermächtigenden Verdacht der Beihilfe des Journalisten zum Geheimnisverrat zu begründen. Erforderlich sind vielmehr spezifische tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer von einem Geheimnisträger bezweckten Veröffentlichung des Geheimnisses und damit einer beihilfefähigen Haupttat. Solche Anhaltspunkte lagen im Fall der Durchsuchung der Redaktionsräume des Magazins nicht vor. Die Verfassungsbeschwerde des Cicero-Chefredakteurs war damit erfolgreich.

In den Leitsätzen sagt das Gericht:

„Durchsuchungen und Beschlagnahmen in einem Ermittlungsverfahren gegen Presseangehörige sind verfassungsrechtlich unzulässig, wenn sie ausschließlich oder vorwiegend dem Zweck dienen, die Person des Informanten zu ermitteln (Bestätigung von BVerfGE 20, 162 <191f., 217>). Die bloße Veröffentlichung eines Dienstgeheimnisses im Sinne des § 353 b StGB durch einen Journalisten reicht im Hinblick auf Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG nicht aus, um einen den strafprozessualen Ermächtigungen zur Durchsuchung und Beschlagnahme genügenden Verdacht der Beihilfe des Journalisten zum Geheimnisverrat zu begründen.“

Eine der Zentralaussagen des Urteils lautet: „Die Freiheit der Medien ist konstituierend für die freiheitliche demokratische Grundordnung ... Eine freie Presse und ein freier Rundfunk sind daher von besonderer Bedeutung für den freiheitlichen Staat ... Dementsprechend gewährleistet Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG den im Bereich von Presse und Rundfunk tätigen Personen und Organisationen Freiheitsrechte und schützt darüber hinaus in seiner objektiv-rechtlichen Bedeutung auch die institutionelle Eigenständigkeit der Presse und des Rundfunks ... Die Gewährleistungsbereiche der Presse- und Rundfunkfreiheit schließen diejenigen Voraussetzungen und Hilfstätigkeiten mit ein, ohne welche die Medien ihre Funktion nicht in angemessener Weise erfüllen können. Geschützt sind namentlich die Geheimhaltung der Informationsquellen und das Vertrauensverhältnis zwischen Presse beziehungsweise Rundfunk und den Informanten ... Dieser Schutz ist unentbehrlich, weil die Presse auf private Mitteilungen nicht verzichten kann, diese Informationsquelle aber nur dann ergiebig fließt, wenn sich der Informant grundsätzlich auf die Wahrung des Redaktionsgeheimnisses verlassen kann.“

Die Gründe für die Entscheidung sind nach einer bundesverfassungsgerichtlichen Zusammenfassung (2) im Wesentlichen folgende Erwägungen:

- I. Die Anordnung der Durchsuchung der Redaktion und die Beschlagnahme der dort gefundenen Beweismittel verletzen den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht auf Pressefreiheit.

1. Die Durchsuchung der Presseräume stellt wegen der damit verbundenen Störung der redaktionellen Arbeit eine Beeinträchtigung der Pressefreiheit dar. Durch die Anordnung der Beschlagnahme von Datenträgern zum Zwecke der Auswertung ist den Ermittlungsbehörden darüber hinaus die Möglichkeit des Zugangs zu redaktionellem Datenmaterial eröffnet worden. Dies greift in besonderem Maße in die vom Grundrecht der Pressefreiheit umfasste Vertraulichkeit der Redaktionsarbeit ein, aber auch in ein etwaiges Vertrauensverhältnis zu Informanten.
2. Der Eingriff ist verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt. Die Gerichte haben bei der Auslegung und Anwendung der zur Durchsuchung und Beschlagnahme ermächtigenden Normen dem verfassungsrechtlich gebotenen Informantenschutz nicht hinreichend Rechnung getragen. Der den gerichtlichen Anordnungen zugrunde liegende Tatverdacht gegen den Beschwerdeführer reichte für eine Durchsuchung der Redaktionsräume und die Beschlagnahme von Beweismitteln nicht aus.
 - a) § 353 b StGB stellt die unbefugte Offenbarung eines Dienstgeheimnisses unter Strafe. Allein die Veröffentlichung des Geheimnisses in der Presse deutet allerdings nicht zwingend auf das Vorliegen einer derartigen Haupttat durch den Geheimnisträger hin. Der Tatbestand des § 353 b StGB ist beispielsweise nicht verwirklicht und eine Beihilfe daher nicht möglich, wenn Schriftstücke oder Dateien mit Dienstgeheimnissen versehentlich oder über eine nicht zur Geheimhaltung verpflichtete Mittelsperson nach außen gelangen. Will der Geheimnisträger dem Journalisten nur Hintergrundinformationen liefern und erfolgt die Veröffentlichung abredewidrig, ist die Tat mit der Offenbarung des Geheimnisses bereits beendet; dann kann eine Beihilfe durch die nachfolgende Veröffentlichung gar nicht mehr geleistet werden. In solchen Fällen kann eine Durchsuchung und Beschlagnahme nicht mit dem Ziel der Aufklärung einer Beihilfehandlung des Journalisten angeordnet werden.
 - b) Durchsuchungen und Beschlagnahmen in einem Ermittlungsverfahren gegen Presseangehörige sind verfassungsrechtlich unzulässig, wenn sie ausschließlich oder vorwiegend dem Zweck dienen, die Person des Informanten zu ermitteln. Auch wenn die betreffenden Angehörigen von Presse oder Rundfunk selbst Beschuldigte sind, dürfen in gegen sie gerichteten Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer Beihilfe zum Dienstgeheimnisverrat Durchsuchungen sowie Beschlagnahmen zwar zur Aufklärung der ihnen zur Last gelegten Straftat angeordnet werden, nicht aber zu dem Zweck, Verdachtsgründe insbesondere gegen den Informanten zu finden. Das Risiko einer Verletzung des verfassungsrechtlich gebotenen Informantenschutzes ist besonders groß, wenn der Verdacht einer Beihilfe allein darauf gestützt wird, dass das Dienstgeheimnis in der Presse veröffentlicht worden ist und das maßgebende Schriftstück allem Anschein nach unbefugt in die Hände des Journalisten gelangt war. In einer solchen Situation kann die Staatsanwaltschaft den betroffenen Journalisten durch Einleitung eines gegen ihn gerichteten Ermittlungsverfahrens zwar – verfassungsrechtlich zulässig – zum Beschuldigten machen. Würde jedweder Verdacht aber auch für die Anordnung von Durchsuchung und Beschlagnahme

nahme bei Angehörigen von Presse und Rundfunk ausreichen, hätte die Staatsanwaltschaft es in ihrer Hand, durch die Entscheidung zur Einleitung des Ermittlungsverfahrens den besonderen grundrechtlichen Schutz der Medienangehörigen zum Wegfall zu bringen. Deshalb müssen die strafprozessualen Normen über die Durchsuchung und Beschlagnahme dahingehend ausgelegt werden, dass die bloße Veröffentlichung des Dienstgeheimnisses durch einen Journalisten nicht ausreicht, um einen diesen Vorschriften genügenden Verdacht der Beihilfe des Journalisten zum Geheimnisverrat zu begründen. Zu fordern sind vielmehr spezifische tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer vom Geheimnisträger bezweckten Veröffentlichung des Geheimnisses und damit einer beihilfefähigen Haupttat.

c) Nach diesen Maßstäben widersprach die vorliegend angeordnete Durchsuchung und Beschlagnahme dem von der Pressefreiheit gewährleisteten Schutz der Redaktionsarbeit unter Einschluss des Informantenschutzes. Die Anordnung erfolgte in einer Situation, in der es keine Anhaltspunkte außer der Veröffentlichung des Berichts in der Zeitschrift dafür gegeben hatte, dass ein Geheimnisverrat durch den Geheimnisträger vorliegen könnte. Alle Ermittlungen in diese Richtung waren zuvor erfolglos geblieben. Damit sollte die Durchsuchung letztlich vorwiegend die Ermittlung des mutmaßlichen Informanten aus dem Bundeskriminalamt ermöglichen.

II. Darüber hinaus verletzt der Beschluss des Landgerichts, in welchem das Gericht die Erledigung der gegen die Beschlagnahmebestätigung gerichteten Beschwerde festgestellt hat, den Beschwerdeführer in seinem Recht auf Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes. Angesichts der schwer wiegenden Beeinträchtigungen der Pressefreiheit musste es dem Beschwerdeführer ermöglicht werden, die Bestätigung der Beschlagnahme redaktionellen Materials einer gerichtlichen Kontrolle zu unterziehen.

III. Kommentar

Das Bundesverfassungsgericht hat das Grundrecht Pressefreiheit gestärkt und damit einen Beitrag zur Funktionsfähigkeit der Demokratie geleistet. Eine so klare Entscheidung ist angesichts mancher Entwicklungen in Deutschland wichtig. In diesem Land – in unserer Demokratie – wurden nämlich in den letzten Jahren gegen Journalisten wegen „Beihilfe zum Geheimnisverrat“ nicht gerade selten Strafverfahren eingeleitet. Dabei ging es – wie auch in diesem Fall – oft um die Suche nach Informanten der Presse. Das Bundesverfassungsgericht hat die Strafbarkeit einer Anstiftung oder Beihilfe zum „Geheimnisverrat“ nicht kategorisch ausgeschlossen. Es hat aber eben die Suche nach Informanten der Presse erschwert bis unmöglich gemacht.

Das Urteil ist wichtig, weil allein die Möglichkeit staatsanwaltlicher Ermittlungen und noch viel mehr tatsächliche Durchsuchungen und Beschlagnahmen Journalisten einschüchtern können und es wohl auch tun. Das Verbot ist zudem wichtig, weil die Möglichkeit der Ermittlungen und eben tatsächliche Untersu-

chungen das vom Gericht so betonte Vertrauensverhältnis zwischen Journalisten/Medien und den Informationsquellen beeinträchtigt und gar zerstören kann. Wer wird – wenn er sich gefährdet sehen muss – Journalisten über ihm bekannte „Ungereimtheiten“ oder als Dreistigkeit empfundene Pläne und Praxis der Politik informieren?

Das Urteil ist auch wichtig, weil es nicht zunächst großartige Erklärungen zur Pressefreiheit enthält und sie dann „klammheimlich“ wieder kassiert. Im Gegenteil – das Bundesverfassungsgericht hat den grundsätzlichen Wert des Grundrechts Pressefreiheit klar gemacht, insofern es nicht nur die Bedeutung des Redaktionsgeheimnisses und des Schutzes von Informanten betont, sondern Ermittlungsinstanzen und Gerichten vorschreibt, wie straf- und sicherheitsrechtliche Bestimmungen unter Beachtung der Pressefreiheit ausgelegt oder verstanden werden müssen. Und in diesem Horizont ist eben gesagt worden: Zur Ermittlung von Informanten sind Durchsuchungen von Redaktionen und Privaträumen unzulässig. Durch diesen Schutz des Informanten sind die Möglichkeiten einer journalistischen Arbeit, die auf Untersuchung, Nachforschung und Aufdeckung oder Enthüllung gerichtet ist – der sog. investigative Journalismus – gestärkt worden. Und dieser Journalismus ist unverzichtbar in einem Gemeinwesen, das immer noch als „öffentliche Angelegenheit“ zu verstehen ist. Das Bundesverfassungsgericht hat die pressefreiheitlichen Grundsätze aus der Zeit des Spiegel-Urteils (1966) in unsere von modernster Informationstechnologie geprägte Zeit übertragen.

Die Nutzung dieses Urteils durch die Medien ist aber Aufgabe der Medien: der Journalisten. Sie müssen sich in einer Gesellschaft bewähren, in der alles kommerzialisiert wird – auch die Nachricht und der Kommentar. Sie müssen sich in einer Gesellschaft bewähren, in der Auflagenziffern und Einschaltquoten oft entscheidender sind als die Qualität, weil in der Marktwirtschaft der Kampf um hohe Auflagen und Leserbindung eine Orientierung an Sensationen und der Bilderwelt des Lebensstils der „Schönen und Reichen“ begünstigt. Und schließlich müssen sie sich mit Problemen der Monopolisierung und der Abhängigkeiten von den Interessen der Verleger – auch der politischen Parteien als Eigentümer von Zeitungen – abgeben. Journalismus muss hier eine Kritikfunktion wahrnehmen. Dies ist aber kaum möglich, wenn Journalisten keine Distanz zum Objekt der Berichterstattung haben oder wenn sie über Themen berichten, denen angesichts vieler sozialer gesellschaftlicher Realitäten die Relevanz fehlt. Ein Blick in der Regale von Bahnhofsbuchhandlungen ist hier sehr lehrreich; mitunter drängt sich hier der Eindruck auf, dass Journalisten – besonders aus den Sparten Motor- und Reisejournalismus und auch der Wirtschaftspublizistik – sich im Kampf um Arbeitsplätze an dem Phänomen „mainstream“ orientieren. Sie tragen oft dazu bei, dass wir in einer Gesellschaft leben, in der der Preis der Freiheit steigt, wenn die Nachfrage sinkt. So gesehen ist das Urteil auch eine Herausforderung der Presse zur Bewahrung der Freiheit. Eine Presse, die dieser Aufgabe nachkommt, stößt immer ins Zentrum der uralten Fragen nach Freiheit und Recht (insbesondere der sozialen Gerechtigkeit) und den Spannungsverhältnissen zwischen Sicherheit und Freiheit – und sie kann dabei einen Beitrag zur politischen Bildung durch Aufklärung über Realitäten leisten.

Die politische Dimension des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Pressefreiheit wird auch in einer historischen Perspektive deutlich. Die Pressefreiheit ist ja keine Selbstverständlichkeit. Es hat immer Angriffe auf die Presse gegeben. In Deutschland wurde 1815 die Deutsche Bundesakte zum juristischen Garanten der Pressefreiheit: „Die Bundesversammlung wird sich bey ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit und die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen.“ Vier Jahre (1819) später wurde dann mit den Karlsbader Beschlüsse eine Wiedereinführung der Zensur verfügt. 1848 wurde erneut die Freiheit der Presse gefordert. In einem Gesetzentwurf hieß es: „Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maaßregeln, namentlich Censur, Concessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendiert oder aufgehoben werden.“ 1854 wurde dann erstmals in einem Bundesgesetz die Pressefreiheit mit bestimmten Einschränkungen festgeschrieben. In der Verfassung des deutschen Reiches von 1871 wird die Pressefreiheit und Pressezensur nicht erwähnt. Das Reichspressegesetz von 1874 hat die Pressefreiheit in Deutschland erstmals einheitlich gesetzlich geregelt. 1878 wurde sie aber durch Erlass des Sozialistengesetzes wieder eingeschränkt. In der Weimarer Republik war die Pressefreiheit in Art. 118 Weimarer Verfassung als Programmsatz ausgewiesen. Nach Art. 48 dieser Verfassung konnte sie außer Kraft gesetzt werden. Sie war schweren Erschütterungen ausgesetzt (Weltbühne-Prozess mit Verurteilung von Carl von Ossietzky). In der NS-Zeit gab es diese Freiheit gar nicht. In der DDR gab es sie auch nicht. Und in der Bundesrepublik Deutschland wurde sie 1949 wiederhergestellt; sie stand aber immer im Spannungsfeld von Interessen und ist jetzt vom Bundesverfassungsgericht mit klaren Hinweisen auf ihre Bedeutung für die Kommunikation in einer Demokratie gestärkt worden. Es bleibt aber das Problem der inneren Pressefreiheit. Ungenutzte Freiheit ist auch hier keine wirkliche Freiheit.

Der Chefredakteur der Zeitschrift Cicero – Dr. Wolfram Weimer – hat übrigens im Mai von der Medienstiftung der Sparkasse Leipzig zu gleichen Teilen mit einem iranischen Journalisten und einem bulgarischen Fernseh-Reporter den „Preis für die Freiheit und Zukunft der Medien“ für das Jahr 2007 erhalten. Eine Pressemitteilung zum Medienpreis für Dr. Weimer ist hier zu finden: <http://www.leipziger-medienstiftung.de/wp-content/uploads/pressemitteilung-leipziger-medienpreis-2007.pdf>.

Zu anderen Medienpreisen mit Materialien für die politische Bildung siehe: <http://www.waechterpreis.de/> und http://www.anstageslicht.de/index.php?UP_ID=1&NAVZU_ID=14.

Anmerkungen

- (1) 1 BvR 538/06 und 1 BvR 2045/06
- (2) Pressemitteilung Nr. 21/2007 vom 27. Februar 2007